

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.07.2022

Geschäftszahl

Ra 2022/04/0023

Rechtssatz

Gemäß § 47 Abs. 5 VwGG ist der zu leistende Aufwandsatz von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem VwG vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Die Vollziehung des PrAG 1992 ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG Bundessache. Kostenersatzpflichtiger Rechtsträger iSd § 47 Abs. 5 VwGG wäre daher der Bund.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022040023.L03